

**GGR-Geschäfte**

2015-1438

310 010.22 Organisation; Gemeindegebiet/Aussenbeziehungen; Beteiligungen an Institutionen (Aktiengesellschaften/Stiftungen/Vereinen)

P

**Energie Seeland AG Fusion mit Energie Wasser Aarberg AG; Projekt Chasseral; Anpassung Rechtsgrundlagen; Genehmigung**

**Ausgangslage / Vorgeschichte**

Die Energie Seeland AG (ESAG) ist 1998 mit der rechtlichen Verselbständigung aus den Gemeindebetrieben Lyss entstanden. Im Nachgang zur ersten Teilliberalisierung des Strommarktes wurde das Ziel verfolgt, dass die Unternehmung flexibel und rasch auf Veränderungen am Markt reagieren kann und dass die unternehmerische Ausrichtung von den politischen Grundsatzenscheidungen getrennt wurden. Aarberg vollzog diesen Schritt im Jahr 2010.

In der Zwischenzeit sind die Gemeinden Busswil (inzwischen in Lyss fusioniert), Grossaffoltern und Worben in die ESAG eingetreten.

Die beiden Unternehmen haben in den vergangenen Jahren eine partnerschaftliche Zusammenarbeit entwickelt und stellen einander gegenseitig Wissen und Erfahrung zur Verfügung.

Die schnelle technische Entwicklung, angepasste regulatorische Rahmenbedingungen und eine allfällige weitere Liberalisierung des Marktes stellen die Unternehmen vor immer wieder neue, grosse Herausforderungen, welche mit einem Zusammenschluss besser bewältigt werden können. Die beiden Unternehmen haben diesen Lösungsansatz den Aktionärsgemeinden zur Prüfung übergeben.

Die Gemeinde Lyss hat die EY Zürich beauftragt, gestützt auf die Entwicklungen auf dem Energiemarkt, mögliche Szenarien für die Gemeinde Lyss aufzuzeigen und zu beurteilen.

Die geprüften Szenarien (Status Quo, Verkauf Sparte Strom oder Verkauf der ESAG als Ganzes, Weiterführung mit Fusion) wurden dabei beurteilt und zeigten auf, dass insbesondere in der Weiterführung mit Fusion/Partnerschaft Potentiale bestehen.

In einer Informations- und Austauschveranstaltung Ende 2022 wurden die Abklärungen der EY den anwesenden Vertretern der Parteien und der ESAG vorgestellt und in einer Stimmungsumfrage zeichnete sich ein klares Bild für den Weiterbetrieb mit Fusion.

Gestützt darauf hat der GR sich in die Fusionsabklärungen eingegeben und gemeinsam mit der Projektleitung und den weiteren Aktionärsgemeinden die Eckwerte zur Fusion und die nun unterbreiteten Reglementsgrundlagen und weiteren Dokumente erarbeitet.

**Rechtliche Grundlagen**

Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um den Erlass und die Aufhebung von Reglementen. Gemäss Art. 45 Abs. 1 GO ist der GGR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.

**Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2022-2025**

Gesellschaftliche Solidarität

*Langfristige Ziele:*

- Lyss ist das attraktive und innovative Regionalzentrum für das Seeland

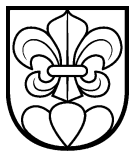
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

*Langfristige Ziele:*

- Infrastruktur ist attraktiv und adaptiert an Grösse und Anforderungen
- Die Anzahl Arbeitsplätze entspricht mindestens der Hälfte der Einwohnerzahl
- Ein belebtes Zentrum mit Gewerbe und Detailhandel erhalten

Ökologische Verantwortung

*Strategische Stossrichtung:*



- Verbesserung Label Energiestadt unter Berücksichtigung von Nutzen und Aufwand

### **Evolon-Reglement**

Das Evolon-Reglement ist der Basiserlass der beiden Trägergemeinden Lyss und Aarberg zur Auslagerung der Aufgaben an die Evolon AG. Daher muss es in beiden Gemeinden in identischem Wortlaut genehmigt werden. Es besteht im Wesentlichen aus den folgenden Punkten:

- *Trägergemeinden (Lyss / Aarberg)*  
Definiert die Gemeinden Lyss und Aarberg als Trägergemeinden. Klärt die Rechtsform und Aufgaben der Evolon AG. Als Konsequenz daraus müssen die beiden Reglemente in Lyss und Aarberg jeweils gleich lauten.
- *Aktionariatsbedingungen*  
Klärung der Gründungsaktionärinnen mit dem Schutz der Mehrheit bei Erweiterungen. Klärung der Bedingungen für neu eintretende Aktionärsgruppen
- *Ausschuss Aktionärinnen*  
Etablierung des Eigenerausschuss inklusive Festlegung der Kompetenzen und Mitglieder in diesem. Er ist verantwortlich für die Eigentümerstrategie, die Verwaltungsratsprofile, nimmt die Aufsicht wahr und erarbeitet die erforderlichen Reglementsänderungen.
- *Regelung Eigentümerstrategie und Verwaltungsrat*  
Klärung der Zuständigkeit für die Eigentümerstrategie sowie Vorgaben für die Verwaltungsratsmitglieder.
- *Finanzierungsgrundsätze*  
Klärung öffentliche Aufgabenerfüllung und privatrechtliche Dienstleistungen inklusive der wesentlichen Finanzierungsgrundsätze bei der Strom- und Wasserversorgung. Grundaussage zur Gewinnausschüttung.
- *Haftung, Versicherung + Rechtsschutz*  
Klärung der entsprechenden Verantwortlichkeiten
- *Änderungen Reglement*  
Eine Reglementsänderung wird über den Eigenerausschuss mit den Vertretern von Lyss und Aarberg ausgearbeitet und den zuständigen Organen in beiden Gemeinden zur Genehmigung unterbreitet. Bei Ablehnung in einer Gemeinde geht der Entwurf zurück an die Ausschussvertretung.
- *Schlussbestimmungen (Austritt)*  
Klärung zur Betriebseinbringung sowie den Eigentumsverhältnissen. Gewährung Vorkaufrecht an Grundstücken an die betroffene Gemeinde, sollte ein Grundstück verkauft werden. Regelung Verkaufsverbot für die Evolon AG betreffend Strom- und Wassernetz. Konkrete Regelung des Austritts einer Aktionärin mit Klärung der Rückübernahme der Aufgabe und der Pflicht zum Rückkauf der Netzinfrastruktur der Strom- und Wasserversorgung.



### **Stromversorgungsreglement**

Das Stromversorgungsreglement ist von allen Gemeinden, welche der Evolon AG die Stromversorgung übertragen in einheitlicher Fassung zu genehmigen (Verbundaufgabe). Darin werden die folgenden Punkte geklärt:

- *Versorgungsauftrag*  
Klärung des Grundversorgungsauftrags mit Elektrizität inklusive der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen.
- *Leistungsvereinbarung*  
Klärung der Zuständigkeit für die Leistungsvereinbarung inklusive der wesentlichsten Inhalte. Übertragung des hoheitlichen Handelns in diesem Bereich an die Evolon AG.
- *Nutzung öffentlicher Grund / Konzession*  
Klärung der Nutzung des öffentlichen Grundes und Festlegung Gebührenrahmen für die Konzessionsabgabe.
- *Netzanschlusspflicht*  
Klärung über die Anschlusspflicht der EndverbraucherInnen sowie der Anschlussart.
- *Durchleitungsrechte*  
Klärung der Durchleitungsrechte auf privatem wie öffentlichem Grund.
- *Kundenverhältnis*  
Klärung der hoheitlichen und privatrechtlichen Kundenverhältnisse.
- *Öffentliche Beleuchtung*

- Vorgaben zur öffentlichen Beleuchtung
- *Gebühren, Tarife und Abgaben*  
Regelung der wesentlichsten Grundlagen zur Gebührenerhebung für Anschluss und Verbrauch. Klärung des Inkassos und des Vorgehens bei Zahlungsverzug.
- *Änderungen Reglement*  
Reglementsänderungen erfolgen immer einheitlich auf Vorschlag des Eigenerausschusses. Stimmen nicht alle betroffenen Gemeinden zu, entscheidet die Aktionärsversammlung (unter Ausschluss der nicht zustimmenden Gemeinde) über den weiteren Verbleib der betroffenen Aktionärin in der Gesellschaft.

### **Wasserversorgungsreglement**

Das Wasserversorgungsreglement ist von allen Gemeinden, welche der Evolon AG die Wasserversorgung übertragen in einheitlicher Fassung zu genehmigen (Verbundaufgabe). Darin werden die folgenden Punkte geklärt:

- *Versorgungsauftrag*  
Klärung des Versorgungsauftrags mit Wasser inklusive dem Löschwasserschutz.
- *Leistungsvereinbarung*  
Klärung der Zuständigkeit für die Leistungsvereinbarung inklusive der wesentlichsten Inhalte. Übertragung des hoheitlichen Handelns in diesem Bereich an die Evolon AG.
- *Nutzung öffentlicher Grund*  
Die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Wasserversorgung erfolgt unentgeltlich.
- *Netzanschlusspflicht*  
Pflicht zur generellen Wasserversorgungsplanung inklusive Ausscheiden von Schutzzonen und Sicherung öffentlicher Leitungen. Klärung der Anschlussart und der vorübergehenden Lieferung sowie der Durchleitungsrechte.
- *Kundenverhältnis*  
Klärung der bewilligungspflichtigen Vorgänge sowie der Abtrennung.
- *Gebühren, Tarife und Abgaben*  
Regelung der wesentlichsten Grundlagen für die Gebührenerhebung bei Anschluss und Verbrauch inklusive den Inkassovorgaben. Festlegung der Durchsetzungsmöglichkeiten bei Zahlungsverzug.
- *Änderung Reglement*  
Reglementsänderungen erfolgen über den Eigentümerausschuss und müssen dann von allen Aktionärinnen mit übertragener Wasserversorgung genehmigt werden. Erfolgt dies nicht, beschliessen die anderen Aktionärinnen mit Wasserversorgung über den Verbleib der betreffenden Aktionärin.



### **Leistungsvertrag (informativ)**

Der Leistungsvertrag ist der individuelle Auftrag gestützt auf die Reglemente Evolon, Strom- und Wasserversorgung mit der Evolon AG. Der GR wird diesen genehmigen, bzw. mit der Evolon AG klären. Aktuell ist die Regelung der folgenden Punkte vorgesehen:

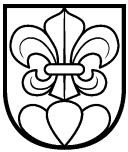
- *Auftrag*  
Klärung, welche konkreten Aufgaben an die Evolon AG übertragen werden.
- *Stromversorgung / Wasserversorgung*  
Umschreibung des konkreten Auftrags in der jeweiligen Aufgabe.
- *Hoheitliche Befugnisse*  
Konkrete Umschreibung der übertragenen hoheitlichen Befugnisse
- *Öffentliche Beleuchtung*  
Konkrete Umschreibung des Auftrags öffentliche Beleuchtung
- *Konzession öffentlicher Grund*  
Ermächtigung Nutzung öffentlicher Grund und Regelung für welche Bereiche eine Konzessionsabgabe erfolgt.
- *Bau- und Unterhaltsarbeiten*  
Regelung Vorgehen und Koordination bei Bau- und Unterhaltsarbeiten.
- *Leitungskataster*  
Übertragung der Nachführungspflicht an die Evolon AG.
- *Compliance*  
Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe und Berücksichtigung der Ausstandsregeln.

- *Information*  
Festlegung gegenseitige Informationspflicht.
- *Aufsicht*  
Klärung der Aufsicht durch den Eignerausschuss
- *Konfliktregelung*  
Ziel möglichst einvernehmlich.
- *Änderungen*  
Einvernehmlich mit der Unternehmung.
- *Dauer und Kündigung*  
Vertrag auf unbestimmte Zeit, erstmals kündbar per 31.12.2029 mit 2 Jahren Kündigungsfrist.

#### **Aktionärsbindungsvertrag** (informativ)

Im Aktionärsbindungsvertrag für die neue Unternehmung einigen sich sämtliche Aktionärinnen über die wesentlichsten Grundsätze und wird zu gegebener Zeit vom GR genehmigt. Nebst allgemeinen Vorgaben sind dies:

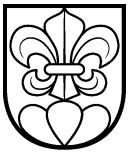
- *Ziele und Aufgaben*  
Die Gesellschaft soll die Marktposition in der regionalen Strom-, Wärme-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung stärken, Synergien realisieren und die Überlebensfähigkeit im Markt sichern. Weiter eine günstige und sichere Versorgung und den Erhalt der Arbeitsplätze im Seeland sicherstellen.
- *Generalversammlung: wichtige Beschlüsse*  
Die adressierten wichtigen Beschlüsse dürfen nur mit einer Zustimmung von 85% anstelle der gesetzlich vorgesehenen 2/3-Mehrheit der Aktienstimmen gefällt werden, wie Beschlüsse gemäss Art. 704 OR. Ebenso die Lockerung oder Aufhebung der beschränkten Übertragbarkeit von Aktien, jede Erhöhung des Aktienkapitals, mit Ausnahme von Kapitalerhöhungen gegen Liberierung in Bar unter vollständiger Wahrung des Bezugsrechts, die Schaffung von Partizipationskapital oder Genussscheinen, sowie die faktische Liquidation der Gesellschaft.
- *Verwaltungsrat*  
Klärung des Anrechts auf einen Sitz, durch jede Aktionärin, unter Berücksichtigung des Profils. Klärung, dass Lyss (solange mehr als 50% Aktienanteil) kein Exekutivmitglied wählen kann, ohne einstimmige Wahl durch die Generalversammlung. Festlegung des Höchstalters auf 70 Jahre. Präsidium wird durch Generalversammlung gewählt, sonst selbstständige Konstitution des Verwaltungsrats. Zuständig für die Wahl der Revisionsstelle.
- *Buchhaltung und Rechnungslegung*  
Pflicht zur Spartenrechnung und Einhaltung der Entflechtungsvorgaben (keine Quersubventionierung von Geschäftsfeldern).
- *Dividendenpolitik*  
Stetige Dividendenausschüttung ist anzustreben unter Berücksichtigung des Gesellschaftsinteresses und des Marktumfelds. Überschüsse in der Wasserversorgung sind über Rückstellungen und spezialgesetzliche Reserven davon auszunehmen.
- *Finanzierungspolitik*  
Primär Finanzierung aus Erträgen aus dem operativen Geschäft und erst sekundär durch Dritt- oder Aktionärsfinanzierung. Jede Aktionärin kann dabei mitwirken, muss aber nicht. Bei einer allfälligen Ausgabe von Aktien, haben die Aktionäre Bezugsrechte im Verhältnis ihres Anteils.
- *Beziehung der Aktionärinnen*  
Gegenseitige Verpflichtung zu möglichst einheitlichen Konzessions- und Leistungsverträgen. Die Tarife auf den Versorgungsgebieten (mit Eintritt in die Gesellschaft) sollten innerhalb von 5 Jahren harmonisiert werden.  
Die erforderlichen Reglemente Strom- und Wasserversorgung (je nach übertragener Aufgabe) sind innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt oder durch den Eignerausschuss beschlossener Änderung in Kraft zu setzen. Bei ausbleibender Genehmigung ist eine Konventionalstrafe von Fr. 50'000.00 geschuldet und die verbleibenden Aktionäre können darüber befinden, ob die betroffene Gemeinde ihre Anlagen zurückkaufen und wieder selber für die Aufgabe aufkommen muss.
- *Berichterstattung*  
Klärung der wichtigsten Berichterstattungen gegenüber den Aktionärinnen.



- **Beteiligung weiterer Aktionäre**  
Keine Beteiligung von Privatpersonen oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen und Institutionen. Die Gründungs-Aktionärinnen dürfen dabei die Mehrheit des Kapitals und der Stimmen nicht verlieren. Gemeinden müssen sich dem Aktionärsbindungsvertrag unterstellen, die Aktien erwerben und die erforderlichen Reglemente in Kraft setzen. Die Anzahl der Aktien bestimmt sich nach dem Wert der eingebrachten Geschäftsfelder inklusive Kundenbeziehungen und Verträge. Grundsätzlich sind die Aktien mittels einer entsprechenden Kapitalerhöhung zu schaffen und nur in Ausnahmefällen sind andere Lösungen möglich.
- **Austritt**  
Erstmals nach 10 Jahren seit Inkrafttreten des Vertrags kann eine Aktionärin austreten. Dieser Austritt ist 24 Monate im Voraus zu erklären. Als Folge davon sind die Aktien an die Gesellschaft und das Eigentum der Netzinfrastruktur (auf dem Hoheitsgebiet der Aktionärin) an die Aktionärin gegen Entschädigung zu übertragen.
- **Übertragungsbeschränkung**  
Die Aktien dürfen nur an bisherige Aktionärinnen, die Gesellschaft oder eine neue Aktionärin, welche sich den Bestimmungen unterstellen, übertragen werden.
- **Auflösung und Liquidation**  
Die Liquidation benötigt die qualifizierte Mehrheit von 85%. Im Falle der Liquidation entstehen den Aktionärinnen auf ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet ein Kaufrecht an den Netzen und Anlagen.

#### **Statuten** (Genehmigung durch Aktionärsversammlung)

Die Statuten der neuen Gesellschaft werden durch die Aktionärsversammlung des neuen Unternehmens genehmigt. Der GR ist für die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Aktionärsversammlung verantwortlich.



#### **Würdigung**

##### *Änderungen zur bisherigen Lösung*

Die deutliche Vormachtstellung der Gemeinde Lyss in der ESAG wird in der neuen Unternehmung Evolon AG etwas aufgeweicht. Aufgrund der bisherigen Anteile kann Lyss in der heutigen ESAG seine Interessen einfach durchsetzen. Da Lyss aber bereits heute mit anderen Aktionärs-gemeinden an der ESAG beteiligt ist, hat sich Lyss mittels Aktionärsbindungsvertrag verpflichtet, die Interessen der anderen Aktionärinnen mitzuberücksichtigen. In der neuen Unternehmung wird diese Verpflichtung nun stärker in der Organisation verankert. Mit der Einführung des Eignerausschusses wird die Einflussnahme durch die Eigentümerschaft klar institutionalisiert. Darin sind auch die Machtverhältnisse klar festgehalten in Abhängigkeit zur Beteiligungsgrösse. Bei einem weiteren Wachstum der Unternehmung werden weitere Vertretungen in diesen Eignerausschuss eintreten. Die Mehrheit des Aktienkapitals und damit auch der Stimmanteile wird Lyss auch bei einem Wachstum der Unternehmung vorläufig noch beibehalten.

Im bisherigen Übertragungsreglement war klar vorgegeben, dass die Gemeinde Lyss mindestens 2/3 der Aktien- und Stimmanteile halten muss. Neu wird vorgesehen, dass die Gründungsaktionärs-gemeinden zusammen mindestens 50% der Aktien- und Stimmanteile halten müssen. Wenn sich weitere Gemeinden beteiligen, könnte Lyss damit auf einen Beteiligungsanteil von rund 35% absinken.

In der neuen Unternehmung dürfen Mitglieder aus den Exekutiven der Aktionärs-gemeinden vertreten sein, ausser eine Gemeinde hält mehr als 50% des Aktienkapitals. In diesem Fall darf ein Exekutivmitglied der betroffenen Gemeinde nur mit einstimmigem Beschluss der Aktionärs-versammlung gewählt werden. Diese Regelung trifft ausschliesslich auf Lyss zu, ist aber aufgrund der Compliance-Haltung des Gemeinderates keine zu starke Einschränkung. Denn der GR sieht vor allem auch die problematischen Konstellationen mit Ausstandspflicht und Interessenkollision (handelt das betroffene Mitglied nun im Interesse der Unternehmung oder der Gemeinde). Der Einfluss auf die Unternehmung erfolgt insbesondere via Eignerausschuss, Eigentümerstrategie und Generalversammlung.

Die Konzessionsabgabe wird neu durch den GR innerhalb des vom GGR vorgegebenen Rahmens (Stromversorgungsreglement) jährlich festgelegt. Hier strebt der GR an, die bisherige

Konzessionsabgabe von 0.75 Rp./kWh zu belassen. Bisher war dies Bestandteil des Leistungsvertrages. Dieser Leistungsvertrag wird neu stufengerecht durch den GR direkt mit der Unternehmung festgelegt. Der GGR kann darauf indirekt (Postulat oder Änderung der reglementarischen Grundlage) Einfluss nehmen. Diese Anpassung ist vertretbar, da bereits im heutigen Zeitpunkt der GGR faktisch keine direkten Einflussmöglichkeiten auf den Leistungsvertrag hatte. Er konnte nur den GR zu Verhandlungen beauftragen und am Schluss das unterbreitete Resultat entweder genehmigen oder nicht. Einseitige Vertragsanpassungen durch den GGR sind nicht möglich, da das Einverständnis des Vertragspartners eingeholt werden muss.

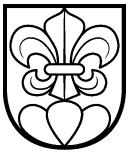
#### *Würdigung durch den Gemeinderat*

Mit der Auslagerung der Gemeindebetriebe Lyss in eine eigene Unternehmung im Jahr 1998 verfolgte die Gemeinde Lyss, nebst den in der Ausgangslage erwähnten, die folgenden Ziele:

- Sicherung der Arbeitsplätze
- Die heute vergleichsweise günstigen Tarife für Elektrizität, Wasser und TV/UKW-Signale sollen nach Möglichkeit bestehen bleiben
- Sicherung der finanziellen Abgaben an die Gemeinde Lyss

Rückblickend kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen erfüllt wurden.

Die Anzahl Arbeitsplätze sind gestiegen und nachhaltig gesichert worden, die finanziellen Abgaben an die Gemeinden sind regelmässig erfolgt und mit Ausnahme der jüngsten Eskapaden auf dem Strommarkt im vergangenen Jahr waren die durchschnittlichen Energiepreise günstig. Mit der Fusion mit Energie Wasser Aarberg soll diese Entwicklung weitergeführt und der Weiterausbau in der Region gefördert werden.



Die regionale Wertschöpfung ist für den GR Lyss ein sehr wichtiges Argument. Sei es die Sicherung der Arbeitsplätze mit unterschiedlichen Jobprofilen aber auch die Aktivitäten der Unternehmung als Unterstützungspartnerin in Sport und Kultur. Dadurch werden nicht nur die Gemeinden durch die Steuereinnahmen profitieren, sondern auch die Bevölkerung als Gesamtes. Mit der Gründung der ESAG wurde ein gut ausgebautes Versorgungsnetz für Energie, Wasser und Telekommunikation übergeben. Die ESAG hat dieses weiterausgebaut und modernisiert (das Telekommunikationsnetz ist fast ausschliesslich auf Glasfaser ausgebaut). Diese Netze sind im Eigentum der Unternehmung und damit auch der Aktionärinnen als Eigentümer. Trotz Fortschritt wird auch in naher bis mittlerer Zukunft ein physisches Netz für die Verteilung von Energie, Wärme oder Kommunikationssignal erforderlich sein, unabhängig davon, wer das entsprechende Produkt einspeist.

Sämtliche aktuellen und auch künftigen Aktionärgemeinden werden aus der näheren Region kommen. Daher dürfte es einfacher sein, gemeinsame Lösungsansätze zu vertreten und allenfalls auf die Unternehmung zu überwälzen, als bei einer Veräusserung an einen Grosskonzern, bei dem die Gemeinde Lyss zusammen mit den anderen Aktionärinnen höchstens einen marginalen Anteil ausmachen würden.

Eine Veräusserung ist für den GR keine praktikable Lösung. Entweder müsste ein Konzern gefunden werden, der die gesamte Unternehmung mit Strom, Wasser, Wärme und Telekommunikation übernehmen (Aktienverkauf) würde oder es wird nur die Stromsparte verkauft (somit die Zerschlagung der Unternehmung). Als Folge des Stromspartenverkaufs müsste die Gemeinde die Sparten Kommunikation, Wasser und Wärme neu organisieren oder wieder selbstständig führen. Ein Aktienverkauf nur von Lyss wäre aufgrund des Aktionärsbindungsvertrages juristisch heikel, nur schwierig umsetzbar (Einschränkung auf höchstens 40% der Aktien) und mit der damit verbundenen Pflicht zum Auskauf des Stromversorgungsnetzes würde der mögliche Gewinn deutlich verringert.

Als Folge eines möglichen Einmalerlöses könnten kurz- bis mittelfristig die Finanzlage verbessert, damit Schulden abgebaut und Investitionen finanziert werden. Aber es könnten auch die Erwartungen an die Gemeinde erhöht werden, was zu mehr Leistungsfinanzierung und damit einer nachhaltigen und langfristigen Belastung der laufenden Rechnung führen könnte.

Für den Gemeinderat sind die Argumente der lokalen Wertschöpfung und der regionalen Verankerung des Unternehmens wichtiger als ein einmaliger hoher Erlös. Unabhängig von der Zu-

kunft des neuen Konstruktes wird das «Tafelsilber», nämlich die Verteilnetze, weiterhin im Einflussbereich als Miteigentümerin bleiben. Und diese werden, sofern sie gut unterhalten und modernisiert werden, ihren Wert auch in Zukunft beibehalten.

#### **Weiteres Vorgehen**

05.02.2024	Partei- und Fraktionsinformation
26.02.2024	Parlament Lyss (mit fakultativem Referendum)
03.03.2024	Urnenabstimmung Aarberg
03.06.2024	Gemeindeversammlung Grossaffoltern
13.06.2024	Gemeindeversammlung Worben
01.01.2025	Stichtag Zusammenschluss
01.07.2025	operativer Start neue Unternehmung

Da die Zeitpunkte für die konkrete Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen vom Fortgang der einzelnen Umsetzungsschritte abhängig sind, kann der GR den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der reglementarischen Grundlagen festlegen. Als Folge davon wird auch die Aufhebung des bisherigen Rechts auf diesen Zeitpunkt gültig.

Erwägungen

#### **Antrag**

**Der GGR beschliesst, der Vorlage für den Zusammenschluss der Energie Wasser Aarberg AG mit der Energie Seeland AG zur Evolon AG, beinhaltend**

- **die Aufhebung des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Telekommunikation sowie das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG) vom 16.09.2016,**
  - **den Beschluss des Reglements über die Evolon AG,**
  - **den Beschluss des Reglements über die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsreglement),**
  - **den Beschluss des Reglements über die Versorgung mit Strom (Stromversorgungsreglement),**
- zuzustimmen.**

**Die in der Vorlage aufgeführten Rechtsänderungen treten nur in Kraft, wenn das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Aarberg der Vorlage für den Zusammenschluss der Energie Wasser Aarberg AG mit der Energie Seeland AG ebenfalls zustimmt.**

**Der GR wird mit der Annahme der Vorlage beauftragt, der Fusion auf Grundlage der vorgelegten Dokumente zuzustimmen, die Aktien der Energie Seeland AG in Aktien der Evolon AG zu tauschen und den Aktionärsbindungsvertrag mit den weiteren Aktionärsgemeinden sowie die Leistungs- und Konzessionsvereinbarung mit der Evolon AG abzuschliessen.**

**Der obige Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).**

Beilagen

- Botschaft (ausführliche Information über das Fusionsprojekt)
- Genehmigungsrelevante Unterlagen
  - Evolon-Reglement
  - Stromversorgungsreglement
  - Wasserversorgungsreglement
- Informative Unterlagen
  - Finanzielle Eckwerte
  - Fusionsvertrag
  - Aktionärsbindungsvertrag
  - Statuten
  - Leistungsvertrag